

Bericht

des

Ausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 272 der Beilagen) über die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen.

Obwohl schon das Wehrgesetz vom 5. Dezember 1868, R. G. Bl. Nr. 151, im § 53 den Grundsatz ausgesprochen hatte, daß die Militärpersonen in ihren bürgerlichen Verhältnissen den bürgerlichen Gesetzen zu unterstellen seien, ist dieses Programm bis heute noch nicht zur Gänze erfüllt worden und es bestehen noch immer Rechtsfäße, die vermögensrechtliche Beschränkungen für Militärpersonen enthalten. Diese zu beseitigen, ist der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Mit Erlaß des Staatsamtes für Heerwesen vom 3. Februar 1919, Amtsleitungszahl 1107, Verordnungsblatt Nr. 6, wurde den Berufsgagisten bis auf weiteres gestattet, in ihrer dienstfreien Zeit eine Erwerbstätigkeit auszuüben, und die Frage der Nebenbeschäftigung wird nun durch die grundsätzliche pragmatische Gleichstellung der Berufsmilitärpersonen mit den Zivilstaatsbediensteten in der Weise geregelt werden, wie dies in den Bestimmungen der §§ 33, 34 und 166 der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, geschehen ist.

Auch ist die Volljährigkeitsgrenze auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt worden, so daß der Kreis der verpflichtungsfähigen Militärpersonen eine Erweiterung erfahren hat.

Die Aufhebung dieser Vermögensbeschränkung liegt ferner im Geiste des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 91, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, das im § 14 den Grundsatz enthält, daß die als Militärpersonen dienenden Staatsbürger in ihren staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten den anderen Staatsbürgern gleichgestellt sind.

Zu § 1. Schon seit der Zeit der Kaiserin Maria Theresia sind wiederholt Bestimmungen erlassen worden, die das Schuldenmachen von Militärpersonen hintanhalten sollten und auf Beschränkungen bei der Gewährung von Kredit an Militärpersonen hinausliefen (Schuldenpatent vom 2. Juli 1753, Theresianisches Gesetzbuch, Band 2, Nr. 268, Verordnung im Militärfach vom 15. Jänner 1783, Gesetze Josef II., Band 3, Nr. 31 u. a.).

Seit dem Gebührenreglement vom Jahre 1858 und seit der Zirkularverordnung des Armeeeberkommandos vom 23. Februar 1859, Abtheilung 4, Nr. 259, R. G. Bl. Nr. 37, gilt für die Darlehensverträge der Offiziere und Militärbeamten keine rechtliche Beschränkung mehr, nur bleiben Offiziere vom Hauptmann abwärts, die Darlehen ohne Bewilligung ihres Vorgesetzten aufnehmen, strafbar. Dagegen kann sich die aktive Mannschaft ohne Genehmigung der vorgesetzten Militärbehörde durch Darlehensverträge nicht wirksam verpflichten.

Mit Erlaß des Kriegsministeriums vom 3. April 1909, Praes. Nr. 3891, wurde allen Offizieren verboten, ohne schriftliche Zustimmung des vorgesetzten Kommandanten Bürgschaft zu leisten. Diesem Verbote sowie dem Punkt 16, Dienstreglement I. Teil, wonach der Kriegsmann sich vor leichtsinnigem Schuldenmachen hüten soll, kommt nur strafrechtliche Wirkung zu.

Zu § 2. Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juli 1852, R. G. Bl. Nr. 138, besitzen in Österreich wirkliche aktive und pensionierte Offiziere und die Mannschafspersonen des streitbaren Standes nicht die passive Wechselfähigkeit, so daß sie sich wechselseitlich nicht verpflichten und auch nicht wechselseitlich belangt werden können.

Gingegen ist die Wechselfähigkeit der Offiziere der Reserve, der nichtaktiven Landwehr, außer Dienst, in der Evidenz, der übrigen Standesgruppen und ebenso die Wechselfähigkeit der nichtaktiven Mannschaft schon dormalen nicht beschränkt.

Auch in der ungarischen Wechselordnung war eine Beschränkung der Wechselfähigkeit für Heerespersonen nicht ausgesprochen, so daß die in Ungarn garnisonierenden Offiziere österreichischer Staatsbürgerschaft für die in Ungarn übernommenen wechselfähigen Verpflichtungen haftbar blieben.

Diese Ungleichheiten will der § 2 des Gesetzes beseitigen.

Zu § 3. Nach § 218 des Kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, hat sich das Gericht die Vorschrift gegenwärtig zu halten, daß Militärpersonen vom Feldweibel abwärts, sie mögen im wirklichen Dienste stehen oder beurlaubt sein, ohne Bewilligung des Militärkommandos kein Kapitalsbetrag erfolgt werden darf. Das Vermögen der genannten Personen ist gleich dem Vermögen der Minderjährigen zu behandeln.

Mit Ministerialverordnung vom 3. März 1867, R. G. Bl. Nr. 52, wurde diese Bestimmung auf die aktiven Militärpersonen vom Feldweibel abwärts eingeschränkt.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, durch welches die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten aufgehoben wurde, und des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, entstanden Zweifel, ob die Anordnung des erwähnten § 218 noch gesetzliche Wirksamkeit habe. Über diese Frage faßte der Oberste Gerichtshof am 6. Oktober 1891 zur Z. 10024, einen Plenarbeschluß, wonach die Wirksamkeit des § 218 durch die geänderten Verhältnisse nicht berührt wurde, diese gesetzliche Bestimmung jedoch nur auf aktive Militärpersonen vom Feldweibel abwärts Anwendung finde.

Die Vorschriften, auf die der erwähnte § 218 hinweist, sind das Hofdekret vom 25. Juni 1795, J. G. S. Nr. 237, das Hofkriegsratszirkular vom 14. April 1837 (Wimmer, Normalsammlung für Militärgerichte, Band 2, Nr. 1919) und § 11 des Kaiserlichen Patentes vom 31. Juli 1852, R. G. Bl. Nr. 153.

Diese Bestimmungen hatten ihren Grund in Rücksichten auf den militärischen Dienst, die dormalen nicht mehr zutreffen. Es sind daher auch diese Vorschriften aufzuheben.

Der Justizauschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen.“

Wien, 27. Jänner 1920.

Rieger,

Obmannstellvertreter.

Dr. Karl Buresch,

Berichterstatter.

Geſetz

vom

über

die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militär-
personen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Gewährung von Kredit an Militär-
personen unterliegt keiner besonderen Beschränkung.
Entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft.

§ 2.

Die Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli
1852, R. G. Bl. Nr. 138, über die Wechsel-
fähigkeit der Militärpersonen, wird aufgehoben.

§ 3.

Vorschriften, nach denen die Ausfolgung des
in behördlicher Verwahrung stehenden Vermögens
von Militärpersonen der Bewilligung der Militär-
behörde unterliegt, insbesondere die Vorschrift des
§ 218 des Kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August
1854, R. G. Bl. Nr. 208, treten außer Kraft.

§ 4.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kund-
machung in Wirksamkeit.

(2) Mit der Durchführung sind die Staats-
sekretäre für Justiz und Heerwesen betraut.